

**Bekanntmachung  
über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Völkers Bau GmbH mit Sitz in 47546 Kalkar beantragt für die Kanal- und Straßenbaumaßnahme in der Herman-Pardun-Straße in Kleve das Entnehmen von Grundwasser (Grundwasserabsenkung) und dessen Einleitung über die öffentliche Regenwasserkanalisation in das oberirdische Gewässer „Spoykanal“.

Das Vorhaben bedarf nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung wurde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

**Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für die beantragte Gewässerbenutzung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Für die beantragte Maßnahme wird ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach § 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Kleve

Kleve, den 01.10.2020

Der Landrat

Spreen

Az.: 6.1/6.3-01598/2020-WE